

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Kran Tragwerk Holzbau e.K.**

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen der Firma Tragwerk Holzbau e.K.  
(nachstehend Tragwerk genannt.)

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.** Für alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Leistungen gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter, soweit er Unternehmer ist, deren Geltung auch für die nachfolgenden künftigen Vermietungsgeschäfte zwischen den Parteien an, soweit nicht bei Vertragsabschluss andere Bedingungen von Tragwerk einbezogen werden.
- 2.** Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Mieters gelten nur, wenn Tragwerk diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Ein Schweigen von Tragwerk gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Etwaigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragabschluss, Vertragsdauer**

- 1.** Vermietet werden der in dem Vertrag genannte Amak 35 Anhängerkran. Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände (z.B. Zubehör) ist Tragwerk berechtigt, diese auch einzeln oder nacheinander zu übergeben. Jede Teilleistung gilt als selbstständiges Geschäft.
- 2.** Der Vertrag kommt mit Unterschrift durch die Parteien oder durch Ausführung von Tragwerk auf Bestellung des Mieters zustande. Tragwerk verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
- 3.** Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Seiten während der Vertragsdauer unkündbar. Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen ist der Mietvertrag beidseits ordentlich kündbar
  - wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag mit Ablauf des folgenden Tages,
  - wenn die Miete nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am dritten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll.
- 4.** Wurde der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gleichzeitig eine Mindestmietdauer vereinbart, so ist der Vertrag für beide Seiten während der Dauer der Mindestmietzeit unkündbar; nach Ablauf der Mindestmietzeit ist der Mietvertrag unter Einhaltung der unter Ziffer 3. geregelten Kündigungsfristen kündbar.
- 5.** Das Recht beider Vertragsparteien, den Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt beidseits unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten Tragwerk liegt unbeschadet sonstiger Gründe insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 5 Tage in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung, insbesondere § 3 dieses Vertrages trotz Abmahnung verstößt oder
- der Mieter zahlungsunfähig wird, d. h., nicht mehr in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder seiner Inhaber gestellt wird.

Tragwerk ist im Falle der fristlosen Kündigung berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters abzuholen. Der Mieter hat den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen. Die Tragwerk aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die Tragwerk durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

**6.** Jede Kündigung hat zur Wirksamkeit schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.

### **§ 3 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter verpflichtet sich,

- die vereinbarte Miete, Versicherung und Nebenkosten pünktlich und vollständig zu leisten;
- die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß unter größtmöglicher Schonung zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen, sowie sämtliche rechtlichen Bestimmungen nebst einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften zu beachten;
- die Mietsache bei Einsatz von Personal nur durch zuverlässige sowie von ihm unterwiesene Personen nutzen zu lassen;
- die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (z. B. Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen, soweit dieses während der Dauer der Nutzung erforderlich wird;
- notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch Tragwerk ausführen zu lassen;
- seine Obhutspflichten einzuhalten, insbesondere Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen sämtliche Witterungseinflüsse und Feuer, Diebstahl, Raub, Vandalismus sowie sonstiger unerlaubter Handlungen Dritter zu treffen, dies unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Gefahren der Umgebung des Einsatzortes (z. B. Tunnelarbeiten, Arbeiten unter Tage oder Wasserbaustellen). Die Obhutspflicht zur Mietsache verbleibt bis zur Rückgabe an Tragwerk bei dem Mieter. Holt Tragwerk die Mietsache zur vereinbarten Zeit nicht ab, so hat der Mieter von Tragwerk unverzüglich die Abholung erneut zu verlangen.

Der Mieter wird im Rahmen seiner Obhutspflicht die Mietsache zwecks Meidung von Schäden oder Folgeschäden bei wesentlichen Mängeln oder objektiv gebotenen Zweifeln an der weiteren Einsatzfähigkeit unverzüglich stilllegen;

- die Mietsache nur an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse auf- und/oder abzustellen, dort zu verwenden sowie sich von deren Eignung zuvor zu vergewissern;
- Tragwerk den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache auf Verlangen nachzuweisen. Der Einsatz der Mietsache außerhalb des vereinbarten Einsatzortes bedarf stets der schriftlichen Zustimmung von Tragwerk;
- bei Ölverlusten an der Mietsache unverzüglich umweltschützende Maßnahmen einzuleiten und Tragwerk unverzüglich über den Ölverlust zu unterrichten.

2. Tragwerk darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
3. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
4. Der Mieter darf die Mietsache ohne schriftliche Erlaubnis von Tragwerk weder weitervermieten, noch an Dritte sonst wie zur Nutzung überlassen.
5. Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter wird keine eigene oder nicht durch Tragwerk zugelassene Werbung an der Mietsache anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
6. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, Tragwerk unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4 Übergabe der Mietsache**

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird Tragwerk oder ein von Tragwerk beauftragter Dritter den Mietgegenstand an den vereinbarten Einsatzort verbringen. Die Übergabe an dem vereinbarten Einsatzort erfolgt in einwandfreiem, betriebsfähigem und – so zutreffend – in voll getankten Zustand nebst den erforderlichen Unterlagen.
2. Ist der An- und/oder Abtransport durch Tragwerk vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten und gefahrlosen Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle am vereinbarten Einsatzort Sorge. Der Mieter stellt sicher, dass ein Entladen der Mietsache ohne Anfall von Wartezeiten gefahrlos möglich ist.
3. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll/Lieferschein den Zustand der übernommenen Mietsache nebst Zubehör. Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung durch den Mieter Tragwerk schriftlich anzuzeigen.
4. Kommt Tragwerk mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter keine Entschädigung verlangen.

#### **§ 5 Berechnung und Zahlung der Miete**

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Miete versteht sich ausschließlich für die Mietsache selbst. Alle Nebenkosten für Auf- und Abbau, Transport, Verschleißteile, Montage, Befestigung, Kraft- und Betriebsstoffe, Versicherung, Dienstleistungen, Reinigung etc. werden gesondert zuzüglich Umsatzsteuer berechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Mietberechnung liegt, soweit sich aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen nicht etwas anderes ergibt, für Maschinen mit Antriebssystemen eine werktägliche Schicht bis zu acht Stunden von montags bis freitags zu Grunde. Eine Nutzung über acht Stunden hinaus und die Nutzung solcher Maschinen an Samstagen, Sonn- oder/Feiertagen ist Tragwerk anzuzeigen und wird mit einem Zuschlag auf den täglichen Mietzins berechnet.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
  - Die Miete, die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind im Voraus ohne Abzug von Skonto zu zahlen. Der Mieter ist gehalten, nach Aufforderung erneut eine Vorauszahlung zu leisten. Die erste Vorauszahlung muss Tragwerk vor Lieferung nachgewiesen werden.
  - Gerät der Mieter mit seiner Zahlung in Verzug, ist Tragwerk berechtigt, Verzugszinsen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

- Tragwerk ist zur Erteilung von angemessenen Zwischen- oder Vorschussrechnungen berechtigt.

4. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter hinsichtlich anderen zwischen ihm und Tragwerk bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug, ist Tragwerk berechtigt, die Mietsache wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, Tragwerk oder von Tragwerk bevollmächtigten Personen/Unternehmen den Zutritt zu der Mietsache und deren Abtransport zu ermöglichen.

5. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, in dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an Tragwerk ab. Tragwerk nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von Tragwerk wird der Mieter unverzüglich den Namen des Auftraggebers – bzw. bei natürlichen Personen Namen und Vornamen – dessen vollständige Firmierung und Adresse benennen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Tragwerk berechtigt, die Abtretung jederzeit gegenüber dem Auftraggeber offen zu legen.

6. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Mieters gegenüber Forderungen von Tragwerk besteht nur dann, wenn dem Mieter ein unbestrittener, ein rechtskräftig festgestellter Anspruch oder ein Gegenanspruch aus dem zu Grunde liegenden Mietvertrag zusteht.

## **§ 6 Ende der Mietzeit, Rücknahme der Mietsache**

1. Der Mieter wird bei Beendigung des Mietvertrages die Mietsache nebst Zubehör vollständig, gereinigt, voll getankt und frei von ihm verschuldeten Schäden zurückgeben. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem zuvor beschriebenen Zustand, ist Tragwerk berechtigt, diesen auf Kosten des Mieters herzustellen.

2. Bei Abholung durch Tragwerk oder einem von Tragwerk beauftragten Dritten am Einsatzort ist die Mietsache vom Mieter zu der vereinbarten Zeit, in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden seitens Tragwerk Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

3. Bei Rückgabe ist von den Vertragsparteien oder den von ihnen Bevollmächtigten ein Übergabeprotokoll/Abholschein zu fertigen. Hierin sind etwaige Schäden oder Mängel aufzunehmen.

4. Kann die Rückgabe/Abholung auf Grund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so steht Tragwerk für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des täglichen – durchschnittlichen – Mietzinses zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens; z. B. zusätzliche Anfahrtkosten, bleibt seitens Tragwerk unberührt.

## **§ 7 Mängel der Mietsache/Haftungsbegrenzung**

1. Tragwerk wird Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, nach ihrer Wahl auf eigene Kosten beseitigen oder eine Ersatzmietsache stellen. Der Mieter hat Tragwerk Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen oder eine Ersatzmietsache zu stellen. Nach schriftlicher Bestätigung von Tragwerk kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Tragwerk trägt dann die erforderlichen Kosten.

2. Eine vereinbarte Mietzeit verlängert sich in vorgenannten Fällen um diejenige Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zur Beseitigung desselben bzw. Stellung einer Ersatzmietsache verstreicht. Eine Miete ist für diese Dauer nicht zu entrichten, sofern der Mieter die Mietsache nicht einsetzt.

3. Lässt Tragwerk eine vom Mieter gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung oder Stellung einer Ersatzmietsache verstreichen, so ist der Mieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Gleiches gilt im Falle des Fehlschlagens einer Mangelbeseitigung. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Schadensersatzansprüche gegen Tragwerk, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Tragwerk, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Tragwerk oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
- soweit Tragwerk nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung von Tragwerk ausgeschlossen.

5. Tragwerk haftet weder für eine fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes noch dafür, ob dieser für Zwecke des Mieters nach Art, Größe, Ausführung und Ausstattung geeignet ist.

## **§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache/Haftung des Mieters**

1. Im jedem Schadensfall hat der Mieter Tragwerk unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte (vollständige Firmierung oder Name und Vorname nebst Adressen) des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen oder sonstigen unerlaubten Handlungen sowie bei Verkehrsunfällen ist seitens des Mieters ergänzend unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung der Mietsache, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (z. B. unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.) oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, trägt der Mieter sämtliche Instandsetzungskosten, insbesondere bestehend aus Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reinigungskosten. Darüber hinaus trägt der Mieter den nachweislich entstandenen Mietausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung.

3. Bei vom ihm verschuldetem Verlust oder Beschädigung der Mietsache wird der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten leisten.

4. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

5. Soweit Dritte gegenüber Tragwerk Ersatzansprüche wegen vom Mieter oder seiner Erfüllungsgehilfen verschuldeter Personen-, Sach- oder Vermögensschäden geltend machen, wird der Mieter Tragwerk in Höhe der berechtigten Forderungen freistellen.

## **§ 9 Versicherungen/Selbstbeteiligung**

1. Haftpflicht/Arbeitsmaschinen bis 20 km/h

- Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere bei der Vermietung von LKW's und LKW-Bühnen (KFZ-Haftpflichtschaden). Der Deckungsumfang gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine vom Mieter im Verschuldensfall zu tragende Selbstbeteiligung beträgt netto 2.500,00€

- Für Arbeitsmaschinen oder Baugeräte, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, besteht kein gesetzlich vorgeschriebener Haftpflichtversicherungsschutz. Der Mieter wird solche Arbeitsmaschinen/Baugeräte auf eigene Kosten in seine Betriebshaftpflichtversicherung einschließen. Ab Übernahme der Mietsache haftet allein der Mieter für von ihm oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachter Schäden an Rechtsgütern Dritter. Das Einsatzrisiko obliegt allein ihm.

## 2. Maschinenbruchversicherung nach ABMG

Tragwerk wird, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, den Kran nach den allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen (Maschinenbruch) gegen Zahlung des mit dem Mieter vereinbarten Entgelt, dies mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 € versichern. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sowie bei Schäden durch Unterschlagung und innere Unruhen beträgt die Selbstbeteiligung 25% mind. 2.500,00 €.

Unter einem Neuwert von 2.500,00 € der versicherten Sache besteht kein Versicherungsschutz für die Gefahren Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung und innere Unruhen. Die Selbstbeteiligung ist bei Eintritt des Versicherungsfalls vom Mieter zu tragen.

Der Umfang der Versicherung richtet sich nach dem zwischen Tragwerk und dem Versicherer geschlossenen allgemeinen und Bedingungen der ABMG 2008 einschließlich der getroffenen besonderen Erweiterungen.

## 3. Eigene Versicherung des Mieters

Wünscht der Mieter die Befreiung dieser Versicherung, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und ein vergleichbarer Versicherungsschutz durch den Mieter vor Abschluss des Mietvertrages nachzuweisen. Bei Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an Tragwerk zur Sicherheit ihrer Forderungen ab. Tragwerk nimmt diese Abtretung hiermit an.

## § 10 Stillliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für die das Gerät gemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch Tragwerk zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Arbeitskämpfe, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.

2. Eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.

3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von acht Stunden zu leisten.

4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme an Tragwerk unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

## II. Besondere Mietbedingungen für Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienungspersonal

Bei der Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienungspersonal, darf das Personal nicht zu anderen Zwecken als der Bedienung des Mietgegenstandes selbst eingesetzt werden. Bei Schäden, die schuldhaft durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet Tragwerk nur dann, wenn dieses nicht ordnungsgemäß ausgewählt worden ist.